

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

10.4.1760 (No. 15)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914793](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914793)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstags, den 10. April 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat der Herr Stats-Rath von Barendorff, den bey seinem sogenannten Oltmanns tho Horn Erbe bishero gehörig gewesenen Ecken-Hoep bestehend in einen Busch und einer dabey belegen Wiese von ohngefehr 7 Tagwerk groß, an Hinrich Hinrichs, zu Wieselstede verkauft. Den 5ten May a. c. ist die Angabe beym Neuenburgisch. Landgericht.
2. **E**s hat der Herr D. und Professor Nunge in Bremen, seine im Seefelder Aussenreich belegene Bau, mit 40 Zücken Landes, und allen übrigen pertinentienan, Herrmann Schütte und Frerich Lange verkauft. Die Angabe ist den 5. May a. c. beym Schweyer Amtsgericht.
3. **E**s hat Johann Voemann, zu Zetel, von seiner sogenannten Henjen Bau, nachbemeldte Ländereyen, als: 1) an Frerich Müller 4 Schfl. Saat-Bau-Land, an Renke Hobbien und Gerd Sachtjen Lande belegen, und 2) an Wilcke Bohms 11 Schfl. Saat-Bau-Land, an Hinrich Tapcken Hinrichs Lande benachbaret, erbeigenthümlich verkauft. Am 5. May a. c. ist die Angabe beym Neuenburgischen Landgericht.
4. **E**s sollen des weyl. Hinrich Bornhorsts im Neuenbrock, Wohnhaus und Ländereyen, überhaupt oder in solchen Theilen, als es in ao 1759 angekauftet, wie auch dessen Mobilien und Moventien, den 10. May a. c. Vormittags um 10 Uhr, in besagten weyl. Hinrich Bornhorsts Hause, im Neuenbrock, verkauffet werden. Die Angabe ist den 6. May a. c. beym hiesigen Landgericht.
5. **E**s hat Johann Voemann, zu Zetel, von seiner sogenannten Henjen Bau,

an folgenden Personen nachbemeldte Ländereyen, als 1) an Carsten Hinrichs, das Bohnhaus und Garten, und 2) an Johann Mehmsken Eilers 2 Stücke Rocken Landes, von 3 Schfl. Saat an Johann Kunsten und Gerd Hobbien Lande belegen, verkauft. Den 5. May a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

6. Es haben weyl. Rudolph Bohlcken Erben und Hajo Iken, das von weyl. Borchert Iken Erben in öffentlicher Vergantung an sich gekauften, zu Synggewarden belegene Haus mit 16 Zuck 58 Ruten 38 Fuß Landes, an Cornelius Meiners verkauft. Die Angabe ist den 19. May a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.

7. Es haben Jacob Schlüter und dessen Ehefrau, ihre bey dem grossen Fresen Wege belegene sogenannte Karinsche Ländereyen, woran ins Westen das Deedesdorffer Pfarr Land, ins Osten Harm Zinneken mit Ländereyen benachbaret, an Jacob Zinneken, zu Wienstorff, verkauft. Den 19. May a. c. ist die Angabe bey dem Landwührder Amtsgericht.

8. Es haben weyl. Doct. Klugkisten Erben, ihren sogenannten Sebohlsen Hamm woran ins Osten weyl. Hinrich Schlüters Kinder, ins Westen das sogenannte Buttler Pfarr Land, benachbaret, an Harm Zinneken zum Buttler, vor einigen Jahren verkauft. Die Angabe ist den 28. April a. c. bey dem Landwührder Amtsgericht.

9. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die im Oldenbrocker Mühlen-Hause erforderliche neue Belegung des 2ten Faches des Bodens mit Buchenbrettern wenigstfordernd ausgedungen werden soll; und dazu Terminus auf den 16ten dieses Monaths, als Mitterwochen nach dem Sonnetage Quasimodogeniti angesetzt worden; Diejenigen, welche dergleichen anzunehmen gewillet sind, können sich also am besagten Tage, Morgens um 11 Uhr in hiesige Königl. Cammer einfinden, den desfallsigen Bestick einsehen, und nach Belieben fordern und accordiren.

Oldenburg den 1ten April 1760.

J. G. von Zendorff.

10. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Vormünder von weyl. des Tischler Amtsmeisters Johann Nicolaus Brunwinkels nachgelassenen Kindern oberliche Erlaubniß erhalten haben, das gesamte Hausgeräthe und übrige Mobilien, ihrer Pupillen am 14. dieses Vormittags in dem Sterbhanse hieselbst an der Gast-Strassen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen. Decretum Oldenburg in Curia den 27. Merz 1760. Bürgerm. u. Rath hieselbst.

11. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Vormünder von weyl. des Tischler Amtsmeisters Johann Nicolaus Brun-

Winkels Kindern oberliche Erlaubniß erhalten haben, dieses ihrer Pupillen an der Gast-Strassen hieselbst belegenes Wohnhaus, am 6. May a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauffen oder verheuren zu lassen; Auch sollen diejenigen, so an weyl. Johann Nicolaus Brunwinkels und dessen Erben einiaen Anspruch zu haben vermeinen, sich damit am 20. May a. c. in Curia hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben schuldig seyn. Decretum Oldenburg in Curia den 27. Merz 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Bremer Geld-Cours.

Gute $\frac{2}{3}$ St. gegen Gold $17\frac{1}{2}$ procent. Louisbl. und alte 6 gr. St. gegen dito 4 proc. Klein Geld gegen Gold 34 procent.

III. Bremer Getrende-Preise.

Weizen, Ostfriesch.	115	140	dito Sommer	44	45
Wurster	100	110	Haber weißer	34	35
Ostfriesch.	80	85	schwarz. u. bunter	30	32
Rocken Sandrocken	68	70	Bohnen Wurster	56	57
Ostfriesch.	64	65	Ostfriesch.	51	52
Gersten Ostfriesch. Winterg.	46	48	Erbsen	80	99

IV. Privatsachen.

1. Se. Excellenz der Herr Geheimte Rath von Ahlesfeld und der Herr Generalkriegscommissair von Hendorf sind gewillet, ihr bey dem alten Altensfer Siehl stehendes Hasenhaus mit den dabey vorhandenen Königlichem Detrouis wegen des Hasengeldes, auch freyer Kruggerechtigkeit, im gleichen der Wage, aus der Hand zu verkauffen. Wer dazu Belieben trägt, kann sich am 14. April im Hasenhouse einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen handeln. Old. d. 5. Apr. 1760.
2. Es will jemand die allgemeine Welthistorie mit den Zusätzen, ganz neu in Pergament gebunden, so weit selbige heraus ist, vor 25 Rthl. abstehen; item Godofredi allerneueste Edition des corp. iur. civ. in gross Fol sauber in Pergament eingebunden, vor 10 Rthl. als die Materie in Halle kostet. Allenfalls nimmt er auch Leyseri oder Boehmeri commentationes ad pandectas auf gleiche Condition wieder an.
3. Hinrich Stubbe zu Pfieswarden, will am 15ten April durch den Hn. Berganter Erdmann verkauffen lassen, 23 Stück milchende Kühe, wovon 17 Stücke durchgeseucht, einen durchgeseuchten Bullen 7 Ochsenrinder, 6 Kührinder, auch Milchkalber; 9 Pferde, 4 bis 5 Wagens, 2 Pflüge und Egden, 9 kupferne Milchkeffels, etl. Betten u. allerh. Hausgeräthe,

- auch Schaafse und Schwelne, auch weiß- und guten schwarzen Saathaber. Die Lieb. wollen sich zu Pfisewarden im Kirchspiel Blexen einfind.
4. Ein Bediener auf dem Lande verlangt eine Haushälterin, von hübschen Lenten und einem guten Gerüchte, welche von ihrem Wohlverhalten erforderndensfalls glaubwürdige Zeugnisse beybringen und mit der Küche fertig werden kan. Wer darzu Lust hat, kan nächstkünftigen Maytag die Dienste antreten und sich forderfamst bey dem Verfasser dieses Anzeigen melden.
 5. Der Herr Rentmeister Knodt in Barel hat im Anfang May d. J. ein Capital von 2000 Rthl. gangbarer Münze in Commission zu belegen. Wem damit, gegen 5 procent jährlicher Zinsen gedienet, wolle sich mit den Documenten der Sicherheit zu melden belieben.
 6. Wer belieben hat, 8 Zück, nahe bey der Develgönne belegene Vorstädter Ländereyen an sich zu kauffen der kan sich bey den Bothenmeister Herr Stübe melden und die Conditions vernehmen. Es kan, wenn es verlangt wird, $\frac{1}{2}$ tel des Kaufgeldes zinsbar darin stehen bleiben; auch hat derselbe 2 Stück durchgeseuchte Marsch-Kühe, und 1 beschlagenen Heuwagen, abzustehen.
 7. Es hat der Herr Advocat und Procurator Langreuter in der Neuenburg 4 bis 600 Rthl. in Courant $\frac{1}{2}$ tel und $\frac{1}{4}$ tel St. in Commission zinsbar gegen hinlängliche Sicherheit und 4 proc. in eine oder mehr Obligation zu belegen. Wer solche verlangt kan sich bey demselben melden, und die Gelder gleich in Empfang nehmen.
 8. Joh. Henrich Bartholomäus vor dem heil. Geist. Thor hat als Vormund vor Friedr. Ant. Baumeister 145 Rthl. in gangbarer Courant Münze gegen hinlänglicher Sicherheit vors erste zu 4 proc. zu belegen.
 9. Wer Lust hat eine durchgeseuchte Masch-Kuh oder eine junge Geest Kuh zu kauffen, kan sich beliebigst bey dem Hn. Maj. Bisthum d' Eckstedt deswegen melden.
 10. Demjenigen, der, ohne Benennung des Namens und des Orts, einen Aufsatz eingesandt hat, dienet zur Nachricht, daß, dergleichen Complimente, die darinn enthalten, durch öffentliche Anzeigen abzustatten, für bedenklich gehalten wird.

* * * * *

Nachdem das Verzeichnis der geb. und verst. von Westerstede hinzugesommen, da, wenn die 95 gebohrnen mit 30 multiplicirt werden, die Lebenden sich auf 2850 erstrecken müssen; so wäre die ganze Summe der Lebenden in den dreyen Graffschaften 76560